



ERWEITERUNGEN DATA ACT

PBS Network GmbH

Stand Dezember 2025



INHALTSVERZEICHNIS

Data Act	2
Betroffen Produkte.....	2
Vernetzte Produkte	2
Verbundene digitale Dienste	2
Neue Pflichten Data Act	2
Access by Design	3
Vorvertragliche Informationspflichten	4
Für vernetzte Produkte (IoT-Geräte).....	4
Für verbundene Dienste (digitale Services zu einem Produkt)	5
Umsetzung im Online-Shop	6
Umsetzung Dateninhalte PBSN.....	6
Feldbeschreibungen	6
Dokumentart „IOT“	6
Beschreibung	7
Datennutzung “IOT”	7
Datenübertragung an PBS N	7
Ausleitformate.....	7
Relevanz für Zielkanäle	7

DATA ACT

Der Data Act ist die Umsetzung der neuen EU-Datenverordnung (EU) 2023/2854, die am 11. Januar 2024 in Kraft getreten ist und seit dem 12. September 2025 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar ist.

Sie regelt den Umgang mit Daten aus vernetzten Geräten und Diensten mit der Zielsetzung der Sicherstellung eines fairen Datenzugangs sowie der Nutzung von Daten – sowohl für Nutzer als auch für Drittanbieter und Behörden neu. Konkret stärkt der Data Act die Rechte der Nutzer von IoT-Geräten (Internet of Things) und schafft klare Pflichten für Hersteller und Händler solcher Produkte.

Der Data Act betrifft vor allem:

Hersteller und Anbieter von vernetzten Produkten, Anbieter digitaler Dienste, die mit solchen Produkten verbunden sind. Auch Händler, die solche Produkte vertreiben (z. B. im Online-Shop) sind in der Verantwortung, bestimmte Informationspflichten zu erfüllen.

BETROFFEN PRODUKTE

VERNETZTE PRODUKTE

Physische Produkte, die während ihrer Nutzung automatisiert Daten erfassen, erzeugen oder übertragen – oft via WLAN, Bluetooth, über eine App oder die Cloud. Umgangssprachlich: smarte oder IoT-Geräte.

Typische Beispiele sind:

- Smartwatches und Fitness-Tracker: Erfassen z. B. Gesundheits- und Aktivitätsdaten (Schritte, Herzfrequenz, Schlafmuster etc.).
- Smart-TVs: Übermitteln Nutzungsdaten wie etwa die Streaming-Historie oder Einstellungen.
- Smarte Haushaltsgeräte: Zum Beispiel internetfähige Kühlschränke, Thermostate, Waschmaschinen oder Staubsauger-Roboter, die Betriebsdaten aufzeichnen.
- Sprachassistenten: Geräte wie Amazon Alexa oder Google Home, die stimmaktivierten Dienste bieten und Daten über Anfragen sammeln.
- Smart Home Komponenten: Etwa vernetzte Heizungen, Alarmanlagen oder steuerbare Beleuchtung und Fensterläden.
- Connected Cars oder E-Scooter: Fahrzeuge mit Internetanbindung, die Telemetriedaten (Standort, Geschwindigkeit, Batteriestatus, Fahrverhalten etc.) generieren und senden.
- PBS-Bereich: IoT-fähige Geräte, smarte Stifte, vernetzte Drucksysteme, Sensorik und Cloud-Dienstleistungen, bei denen Nutzungsdaten entstehen und weitergegeben werden

VERBUNDENE DIGITALE DIENSTE

Ebenfalls erfasst sind digitale Dienste, ohne die ein vernetztes Produkt nicht funktionieren kann. Dazu gehören z. B. die Betriebssoftware eines smarten Geräts (etwa das OS eines Smartphones oder einer Smartwatch) oder zugehörige Apps und Cloud-Plattformen, über die das Gerät gesteuert wird. Kurz: Auch die Software- und Service-Komponente von IoT-Produkten fällt unter den Anwendungsbereich des Data Act.

NEUE PFLICHTEN DATA ACT

Der Data Act bringt zwei zentrale Neuerungen mit sich, die für Online-Händler und Hersteller relevant sind:

- „Access by Design“ – Recht auf Datenzugang:
Nutzer von vernetzten Produkten erhalten das Recht, die bei der Nutzung entstehenden Produktdaten direkt und einfach einzusehen und zu exportieren. Hersteller müssen ihre Geräte und Dienste also so gestalten, dass dieser Datenzugang ab Werk möglich ist.
- Erweiterte vorvertragliche Informationspflichten:
Bereits vor dem Kauf eines vernetzten Produkts oder Dienstes müssen Kunden umfassend darüber informiert werden, welche Daten das Gerät erzeugt und wie damit umgegangen wird. Diese Transparenzpflichten betreffen sowohl Hersteller als auch Händler, die die Informationen an Endkunden weitergeben müssen.

ACCESS BY DESIGN

Was bedeutet „Access by Design“?

Hersteller sind verpflichtet, vernetzte Produkte und zugehörige Dienste so zu konzipieren, dass Nutzer einen unmittelbaren Zugang zu den bei der Nutzung anfallenden Daten haben. Der Datenzugriff soll integraler Bestandteil des Produktdesigns sein („Datenzugang ab Werk“). Nutzer dürfen nicht länger nur darauf angewiesen sein, dass der Hersteller vielleicht freiwillig eine Einsicht gewährt – sie haben künftig einen gesetzlich einklagbaren Anspruch darauf.

Konkret heißt das:

Wenn ein Gerät genutzt wird und dabei Daten aufzeichnet, muss der Endnutzer diese Informationen leicht auffindbar, verständlich und möglichst in Echtzeit abrufen können. Zudem müssen die Daten in strukturierter, maschinenlesbarer Form bereitstehen, damit der Nutzer sie z. B. als Datei (CSV, JSON o.Ä.) exportieren und weiterverwenden kann.

Beispiele aus der Praxis:

- Viele gängige smarte Geräte bieten schon heute Einsicht in Nutzungsdaten – oft als Kernfunktion. Der Data Act schreibt dies nun verbindlich vor. So könnte *Access by Design* in der Praxis aussehen:
- Smartwatch/Fitness-Tracker: Der Nutzer kann seine Gesundheits- und Fitnessdaten jederzeit in der begleitenden App einsehen (Schrittzahl, Herzfrequenz, Schlafdauer etc.) und diese Daten bei Bedarf als Datei exportieren.
- Smart TV: Im Einstellungs Menü des Fernsehers findet der Nutzer eine Übersicht über die erfassten Nutzungsdaten (z. B. welche Apps wie lange genutzt wurden oder persönliche Empfehlungen) und kann diese bei Bedarf löschen oder herunterladen.
- Smarte Heizungssteuerung: In der Heizungs-App sieht der Nutzer aktuelle und historische Daten zu Temperaturen, Heizzeiten und Energieverbrauch in Echtzeit. Er kann diese Verlaufsdaten als CSV-Datei exportieren, um sie z. B. zu analysieren.
- Vernetzte Haushaltsgeräte (Waschmaschine, Staubsauger-Roboter): Die App zeigt dem Nutzer Statistiken, etwa wie häufig welche Programme genutzt wurden oder wann der letzte Reinigungslauf war. Diese Nutzungsdaten können heruntergeladen oder mit anderen geteilt werden.
- Vernetztes Fahrzeug (E-Auto, vernetzter E-Scooter): Eine Web-Plattform oder App liefert dem Besitzer Informationen wie gefahrene Strecken, Batteriestand, Ladezyklen oder Wartungsdaten – mit der Möglichkeit, diese Daten als Datei zu exportieren und beispielsweise an eine Werkstatt weiterzugeben.

Ist das nicht längst Standard?

Tatsächlich bieten viele Smart-Geräte bereits umfangreiche Dateneinsichten. Eine Smartwatch ohne Anzeige der Fitnessdaten wäre kaum verkäuflich. Neu ist jedoch, dass Nutzer nun einen rechtlichen Anspruch auf diesen Zugang erhalten.

Bisher geschah die Datenbereitstellung meist freiwillig als Feature; ab 2025/2026 muss der Zugriff gewährt werden, und zwar nach klaren Kriterien: leicht zugänglich (kein verstecktes Menü), transparent strukturiert und technisch so umgesetzt, dass Daten weiterverwendbar sind. Hersteller, die das noch nicht umgesetzt haben, müssen nachrüsten. Das betrifft v.a. kleinere oder spezialisierte Anbieter, die bisher vielleicht weniger Wert auf Datenexport gelegt haben.

Als Online-Händler sollten künftig nur noch Produkte angeboten werden, bei denen die Datenzugänglichkeit gewährleistet ist.

In den Produktdatenblättern und Herstellerinformationen ist auf Hinweise zu achten, dass das Gerät einen Nutzerdaten-Zugang bietet. Im Zweifel ist beim Hersteller nachzufragen, wie der Access by Design-Grundsatz umgesetzt wurde.

Außerdem empfiehlt es sich, diese Eigenschaft in der Produktbeschreibung zu erwähnen – zum einen als Verkaufsargument, zum anderen um zu zeigen, dass der Shop die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Zeitlicher Hinweis:

Die Pflicht zum Access by Design greift gemäß Data Act erst ab 12. September 2026.

Dennoch sollten Händler schon vorher darauf achten, da viele Geräte, die ab 2025 verkauft werden, dieses Merkmal erfüllen müssen, um rechtskonform zu sein.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONSPFLICHTEN

Vor Vertragsschluss:

Kunden müssen vor dem Kauf eines vernetzten Produkts oder eines dazugehörigen Dienstes klar und verständlich darüber informiert werden, welche Daten anfallen und was damit geschieht. Diese Pflicht trifft Hersteller und Händler gleichermaßen. Der Hersteller muss die nötigen Infos bereitstellen, und der Händler muss sie an die Endkunden weitergeben, z.B. auf der Produktseite im Online-Shop.

Welche Informationen müssen vor dem Kauf gegeben werden? Die Verordnung schreibt detailliert vor, was der Kunde erfahren soll, bevor er sich für den Kauf entscheidet. Die Anforderungen unterscheiden sich leicht, je nachdem ob es um ein vernetztes Produkt oder einen verbundenen Dienst geht (oft werden beide zusammen verkauft, z. B. ein Gerät mit zugehöriger App). Im Wesentlichen sind folgende Punkte zu nennen:

FÜR VERNETZTE PRODUKTE (IOT-GERÄTE)

- **Art, Umfang und Format der erzeugten Daten:** Beschreibung, welche Art von Daten das Produkt generiert (z. B. Sensor-Daten wie Temperatur, Nutzungsdaten wie Verbrauch, persönliche Daten wie Gesundheitswerte) und in welchem Format bzw. ungefähren Umfang diese anfallen. Der Kunde soll eine Vorstellung bekommen, welche Datensätze entstehen (z. B. "Speichert pro Stunde Betriebsdauer und Temperaturdaten als Logfile, ca. 1 MB pro Tag").
- **Kontinuierliche Datengenerierung:** Stellt klar, ob das Produkt Daten kontinuierlich in Echtzeit erzeugt und ggf. übermittelt. Einige Geräte senden dauerhaft Daten (z. B. ein Fitness-Tracker synchronisiert Schritte laufend), andere nur bei bestimmten Aktionen. Kunden müssen wissen, ob eine permanente Datenerfassung stattfindet.

- **Speicherung der Daten:** Angabe, wo die Daten gespeichert werden – auf dem Gerät selbst, in einer Cloud/Infrastruktur des Herstellers oder auf einem Server eines Drittanbieters. Falls Cloud-Speicherung erfolgt, ist nach Möglichkeit die Region oder der Betreiber zu nennen. Auch die Speicherdauer ist relevant: Wie lange bleiben die Daten erhalten? (Z. B. “Daten werden 12 Monate in der App-Cloud gespeichert und danach automatisch gelöscht.”)
- **Zugriff, Abruf und Löschung:** Erklärung, wie der Nutzer auf seine Daten zugreifen, sie auslesen oder löschen kann. Benennung der technischen Mittel oder Schnittstellen: z. B. “Über die begleitende Smartphone-App können Sie Ihre Daten in Echtzeit einsehen. In der App gibt es zudem eine Export-Funktion (CSV/JSON) sowie die Möglichkeit, alle Verlaufsdaten zu löschen.” Auch Hinweis auf Nutzungsbedingungen oder Service-Qualität, falls relevant (etwa wenn der Datenabruf nur mit Internetverbindung und Registrierung möglich ist, oder wenn es Beschränkungen in der Verfügbarkeit gibt).

FÜR VERBUNDENE DIENSTE (DIGITALE SERVICES ZU EINEM PRODUKT)

- **Art, Umfang, Häufigkeit der Datenerhebung:** Hier ähnlich wie beim Produkt – Beschreibung, welche Daten der Dienst (z. B. eine Cloud-Software oder App) vom Produkt oder Nutzer sammelt, wie viel davon anfällt und wie oft. Beispiel: “Die App erfasst bei jeder Synchronisation Ihre aktuellen Fitnessdaten (Schritte, Puls) und speichert sie in der Cloud. Pro Tag werden ca. 24 Datensätze übertragen (stündliche Synchronisation).”
- **Zugriffsmöglichkeiten des Nutzers:** Erklärung, wie der Nutzer auf diese Dienst-Daten zugreifen oder sie abrufen kann. Oft überschneidet sich das mit dem Gerätezugriff – wichtig ist, dass der Nutzer auch die in einem Online-Konto oder Cloud gespeicherten Daten einsehen und exportieren kann.
- **Identität und Kontaktdaten des Dateninhabers:** Angabe, wer der “Dateninhaber” ist – also welches Unternehmen die Kontrolle über die gespeicherten Daten hat. Das ist in der Regel der Anbieter des Dienstes (z. B. der Hersteller oder eine Cloud-Firma). Nenne dessen Name und Kontaktmöglichkeit. Beispiel: “Dateninhaber: XYZ GmbH, Musterstraße..., E-Mail: datenschutz@xyz.de”.
- **Datenweitergabe an Dritte:** Information, wie der Nutzer veranlassen kann, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden, und wie er eine solche Weitergabe ggf. beenden kann. Der Data Act gewährt Nutzern das Recht, die vom Gerät erzeugten Daten auch an Dienste Dritter schicken zu lassen (z. B. zu einem anderen Anbieter wechseln oder Daten an eine Reparaturwerkstatt geben). Kurzbeschreibung des Prozederes: “Sie können jederzeit verlangen, dass XYZ Ihre Gerätedaten an einen von Ihnen benannten Drittanbieter übermittelt. Kontaktieren Sie hierfür unseren Support. Sie können diese Datenweitergabe auch jederzeit widerrufen.”
- **Beschwerderecht:** Hinweis darauf, dass der Nutzer ein Recht hat, sich zu beschweren, wenn etwas mit dem Datenzugang oder -gebrauch nicht stimmt. In vielen Fällen dürfte dies bedeuten, dass der Nutzer sich an die Aufsichtsbehörden oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden kann. Ein einfacher Hinweis wie “Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu” kann hier genügen, ggf. mit Verweis auf weitere Infos in der Datenschutzerklärung.
- **Geschäftsgeheimnisse:** Falls an den erzeugten Daten Geschäftsgeheimnisse hängen, muss das offengelegt werden. Konkret verlangt der Data Act die Info, ob der Dateninhaber selbst Inhaber von Geschäftsgeheimnissen ist, die in den Daten enthalten sind. Falls nicht, ist anzugeben, wer der Inhaber der Geschäftsgeheimnisse ist. (Dieses Detail ist eher in B2B-Konstellationen relevant; im Consumer-Bereich seltener. Im Zweifel kann der Hersteller dazu Auskunft geben.)
- **Vertragsdauer und Kündigung:** Falls es für den verbundenen Dienst einen separaten Vertrag mit dem Nutzer gibt (z. B. ein Cloud-Service-Vertrag oder AGB für eine App), nenne die Laufzeit des Vertrags bzw. ob er unbefristet ist, sowie die Modalitäten der Kündigung. Beispiel: “Die Nutzung der App ist unbefristet möglich und kostenlos. Du könntest den Nutzungsvertrag jederzeit durch

Löschung Ihres Accounts beenden.” Bei kostenpflichtigen Services ggf. die Vertragslaufzeit und Verlängerungsklauseln benennen.

UMSETZUNG IM ONLINE-SHOP

Die detaillierten Anforderungen bedeuten für Händler einen erheblichen Informationsbedarf, den sie oft nur in Zusammenarbeit mit dem Hersteller decken können. Praktisch wird ein Online-Händler sich vom Hersteller oder Großhändler die erforderlichen Daten geben lassen müssen – am besten **in Form eines Datenblatts oder Katalogtexts**, der all die oben genannten Punkte abdeckt.

UMSETZUNG DATENINHALTE PBSN

Für die Umsetzung bei PBSeasy wurde eine neue Dokumentenarten und ein neuer Texttyp eingeführt.

- Dokumentart:
 - „IOT“: Dokumentart Internet of things
 - Als Dokument oder als Link auf entsprechende Inhalte
- Neuer Text:
 - Datennutzung „IOT“
 - sprachabhängig

FELDBESCHREIBUNGEN

DOKUMENTART „IOT“

Angaben im „PBSeasy XML V2“:

Name: IOT

Pfad: .../ARTIKEL/MEDIEN

```
<MEDIEN>
  <DOKUMENTART>IOT</DOKUMENTART>
  <QUELLE>dataAct.pdf</QUELLE>
  <DOKUMENTTYP>PDF</DOKUMENTTYP>
</MEDIEN>
```

Abbildung 1: "Data Act" als Datei

```
<MEDIEN>
  <DOKUMENTART>IOT</DOKUMENTART>
  <QUELLE>https://...</QUELLE>
  <DOKUMENTTYP>URL</DOKUMENTTYP>
</MEDIEN>
```

Abbildung 2: "Data Act" als Link

- ARTIKEL/MEDIEN/QUELLE
- ARTIKEL/MEDIEN/DOKUMENTART
 - Wert = „IOT“
- ARTIKEL/MEDIEN/MEDIENSPRACHE

Status: Pflichtangabe, wenn

- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule/@ID=DATA ACT
- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule =TRUE

BESCHREIBUNG

Angabe, der vorvertraglichen Informationspflicht des DATA Act zu vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten.

DATENNUTZUNG "IOT"

Name: DATENNUTZUNG

PBSN Path: .../ARTIKELTEXTE/DATENNUTZUNG

```
<ARTIKELTEXTE>
  <SPRACHE>EN</SPRACHE>
  <TEXT1>Text 1 EN</TEXT1>
  <DATENNUTZUNG>DATENNUTZUNG EN</DATENNUTZUNG>
</ARTIKELTEXTE>
```

Abbildung 3: "Data Act" als sprachabhängiger Text

Sofern für einen Artikel Data-Act-relevante Informationen vorhanden sind, können diese technisch als Text innerhalb der Artikelstammdaten übermittelt werden. Die Informationen werden dabei im entsprechenden Textfeld bereitgestellt.

Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich für Artikel, zu denen entsprechende Data-Act-Informationen vorliegen.

DATENÜBERTRAGUNG AN PBS N

- Import PBSeasy XML2
- Import PBSeasy XML3
- DM
- Excel-Upload
- Individuelle Schnittstellen

AUSLEITFORMATE

- ASCII 030
- PBSeasy XML2
- PBSeasy XML3
- ResellerAPI

RELEVANZ FÜR ZIELKANÄLE

Im Rahmen der Zielkanal-spezifischen Datenbereitstellung haben die hier beschriebenen Inhalte für die folgenden Zielkanäle Relevanz:

- Zielkanal WWS
- Zielkanal PIM
- Zielkanal PBSeasy® Shop